



GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER CHEMIKER
GEGRÜNDET 1897

SEKRETARIAT: 1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 9 — TELEFON (0222) 57 42 49
Postscheckkonto Nr. 1916.959 Bankkonto: Creditanstalt-Bankverein Nr. 43-19265

Der Generalsekretär

1985 02 05

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Unt. ZI.	66-19 WURF CE/19 87
Datum:	6. FEB. 1985
Verteilt	0 6. FEB. 1985 framer

Dr. Hlawacek

Wir erlauben uns, beiliegend die Stellungnahme der Gesellschaft Österreichischer Chemiker zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften (Chemikaliengesetz - ChemG) in 25-facher Ausführung zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Knittel
i.A. Knittel
Sekretariat

Dr. Werner Obendorf
Generalsekretär

ZWEIGSTELLEN

Wien, Niederösterreich und Burgenland:
1010 Wien, Eschenbachgasse 9, Tel. (0222) 57 42 49
Oberösterreich:
4020 Linz, St.-Peter-Straße 25, Tel. (0 72 22) 591

Tirol und Vorarlberg:
6020 Innsbruck, Innrain 52 a, Tel. (0 52 22) 72 40
Steiermark:
8010 Graz, Heinrichstraße 28, Tel. (0 31 22) 31 581

Salzburg:
5020 Salzburg, Goldschneiderhofweg 3, Tel. (06222) 41 87 82
Kärnten:
9721 Weissenstein, Tel. (0 42 45) 26 66

Gesellschaft Österreichischer Chemiker
1010 Wien 1, Eschenbachgasse 9

**STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF
DES "CHEMIKALIENGESETZES"**

Definition des Begriffes "Umwelt"

Die GOECH begrüsst es, dass in Par. 1 das Ziel des Bundesgesetzes als "der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und seiner Umwelt" definiert wird. Die GOECH unterstreicht die im Vorblatt zum Gesetzesentwurf in den Erläuterungen zu Par. 1 hervorgehobene grundsätzliche Bedeutung der Definition des Begriffes "Umwelt" und weist darauf hin, dass die in der 6. Änderungsrichtlinie der EG (79/831 EWG) enthaltene Definition zu weit gefasst ist, da sie Umwelt im allgemeinen zu definieren versucht und nicht das eigentliche Schutzziel des ChemG, nämlich die Umwelt des Menschen. Wenn unter Umwelt "Wasser, Luft und Boden, sowie die Beziehungen unter ihnen einerseits und zu allen Lebewesen andererseits" verstanden werden soll, dann besteht die Gefahr von Missverständnissen. Jede Definition von "Umwelt" muss notwendigerweise etwas vage bleiben. Die Definition sollte aber das Missverständnis ausschliessen, dass es von allen lebenden Spezies nur dem Menschen verboten ist, die Umwelt um bestimmter Ziele willen zu seinen Gunsten zu verändern, auch wenn dies die Umwelt anderer Lebewesen beeinträchtigt.

Angleichung der im Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen über die Berücksichtigung bestimmter Fertigwaren sowie die Festlegung der Mengenschwellen und Fristen an die EG-Richtlinien.

Der vorliegende Entwurf weicht trotz der in Kapitel 4 des Vorblattes erläuterten Vorteile einer Orientierung an den grundlegenden Definitionen und Instrumenten in den gesetzlichen Bestimmungen der wichtigsten Import- und Exportländer Österreichs in einigen Punkten von den Regelungen in der EG und der Bundesrepublik Deutschland ab. Die Vorteile, welche eine solche Abweichung bei der Verfolgung der Ziele des Gesetzes bringt,

./

- 2 -

scheinen der GOECH zu klein im Vergleich zu den zu erwartenden Wettbewerbsnachteilen für die österreichischen Chemiebetriebe. Die GOECH tritt daher dafür ein, das österreichische Gesetz im Hinblick auf die Einbeziehung bestimmter Fertigwaren, auf die in den Paragraphen Par. 5, Abs. 1, Z 2 (Ausnahmen von der Anmeldepflicht), Par. 10 Abs. 1 und Par. 10 Abs. 2 (Zusätzliche Prüfnachweise) erwähnten Mengenschwellen sowie auf die in den Paragraphen Par. 4, Abs. 1 und Par. 4, Abs. 2 (Anmeldepflicht für neue Stoffe) sowie Par. 8, Abs. 1 und Par. 8, Abs. 2 (Verfahren nach Eingang der Anmeldung) enthaltenen Fristen zu ändern. Das ChemG. sollte wie in der EG ein reines Stoffsicherheitsgesetz sein. (Sollten sich durch den Ausschluss aller Bezüge zu Fertigwaren Lücken im Hinblick auf die Umweltgefährlichkeit mancher Fertigwaren ergeben, so ist eine entsprechende Regelung im Produktsicherheitsgesetz vorzusehen). Die in den erwähnten Paragraphen angeführten Mengenschwellen und Fristen sind den in der 6. Änderungsrichtlinie der EG (79/831/EWG) enthaltenen analogen Mengenschwellen und Fristen anzugleichen.

Ausnahme von der Anmeldepflicht für ausschliesslich zum Export bestimmte neue Stoffe nach Par. 5, Abs. 1, Z 3

Der Paragraph nimmt ausschliesslich für den Export bestimmte neue Stoffe von der Anmeldepflicht aus. Sie müssen aber schriftlich gemeldet werden, wobei die Meldung neben der Angabe der Identität und der voraussichtlichen Produktionsmenge, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Importländern, bei gefährlichen Stoffen auch die Gefährlichkeitsmerkmale (nach Par. 2, Abs. 5) und den vorhergesehenen Verwendungszweck enthalten muss. In dem Vorblatt zu dem Gesetzesentwurf zu Par. 5 enthaltenen Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Bestimmungen Abs. 1, Z 3 beim ersten Anblick problematisch erscheinen mögen, dass aber die Verordnungsermächtigung gemäss Abs. 3 dem Gesetzgeber die Möglichkeit gäbe, an sich von der Anmeldepflicht ausgenommene Stoffe, die aber im Verdacht stehen, besonders gefährlich zu

./

sein, ebenfalls einer Anmeldung samt Grundprüfung zu unterziehen.

Ergänzend dazu wird ausgeführt, dass auch die EG-Staaten den Export in Staaten ausserhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft keiner Beschränkung unterworfen haben.

Der beim 600. Treffen der OECD-Rats am 4. April 1984 angenommenen "Recommendations of the Council Concerning Information Exchange related to the Export of Banned or severely restricted Chemicals" /C(84)37.Final/, dienen dem Ziel, den Informationsaustausch über die Gefährdung von Mensch und Umwelt international zu regeln. Damit ist für die EG-Staaten, die wie Österreich der Empfehlung zugestimmt haben, eine neue Situation entstanden, die zum Beispiel im Chemikaliengesetz der BRD noch nicht berücksichtigt werden konnte. Der österreichische Gesetzesentwurf aber berücksichtigt diese Empfehlungen, unter anderem auch, indem er die Exporteure verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz auch die Gefährlichkeitsmerkmale neuer, ausschliesslich für den Export vorgesehener Stoffe zu melden.

Es ist schwierig zu sehen, wie die Gefährlichkeitsmerkmale gemäss Par. 2, Abs. 5 von Z 1 bis Z 16 in verantwortungsvoller Weise ermittelt werden können, ohne nicht ohnehin einen grossen Teil der in Par. 7, Abs. 1 im Rahmen der Grundprüfung vorgesehenen Daten zu beschaffen.

Die in Par. 5, Abs. 1, Z 3 vorgesehene Ausnahme von der Anmeldepflicht für ausschliesslich für den Export bestimmte neue Stoffe wird in der Praxis nur wenige Stoffe betreffen (diese kleine Zahl wird weiters dadurch eingeschränkt, dass bei einem Export in die Länder der EG bei einem Exportvolumen über 1000 kg ohnehin im Importland eine Anmeldung vorzunehmen ist). Die Kosten einer verantwortungsbewussten Ermittlung der Gefährlichkeitsmerkmale des neuen Stoffes nach Par. 2, Abs. 5 werden sich kaum von den Kosten einer Grundprüfung unterscheiden.

Es wird daher vorgeschlagen, Par. 5, Abs. 3 zu streichen und auch für den Export bestimmte Stoffe einer Anmeldung zu unterwerfen. Die Gefährlichkeit von ausschliesslich für den Export

./

- 4 -

bestimmten Stoffen sollte in allen Fällen so gut bekannt sein wie die der anderen Stoffe. Die notwendige Entscheidung über die Tragbarkeit der Risiken sollte von einem Importland getroffen werden, das in Bezug auf die Gefährlichkeit über dieselben Informationen verfügt wie die Behörden des Exportlandes. Etwas ökonomische Vorteile haben hier gegenüber ethischen Erwägungen zurückzutreten.

Die Streichung von Par. 5, Abs. 3 liegt aus diesen Gründen im Interesse der Mitglieder der GOECH. Es wäre damit klargestellt, dass österreichische Chemiker nicht daran denken, dadurch finanzielle Vorteile zu erlangen, dass sie den Importländern die Gefährlichkeit von Stoffen verschweigen, die sie im eigenen Land nicht oder nur mit Verbreitungsbeschränkungen sehen wollen.

Verwendung von LD₅₀- oder LC₅₀-Werten zur Charakterisierung der Toxizität von Stoffen

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht im Rahmen der Grundprüfung in Par. 7, Abs. 1 Z 2 eine Prüfung auf akute Toxizität vor, die gemäss Anhang VII der 6. EG-Änderungsrichtlinie (79/831 EWG) mit Hilfe der Bestimmung von LD₅₀- bzw. LC₅₀-Werten vorgenommen werden sollen, die dann als Grundlage für die Einstufung der Stoffe als sehr giftig, giftig oder gesundheitsschädlich dienen.

Diese Verwendung von LD₅₀- bzw. LC₅₀-Werten entspricht nicht dem heutigen Erkenntnisstand der Toxikologie, wie er etwa von

G. Zbinden und M. Flury-Roversi 1981 in einem kritischen Übersichtsartikel zur Bedeutung des LD₅₀-Test zur toxikologischen Bewertung chemischer Substanzen zusammengefasst wurde (Archives of Toxicology 47 (1981) 77-99).

Prof. Dr. Dietrich Henschler (Würzburg, BRD) hat diesen Sachverhalt, der mit den ethischen Normen des Tierschutzes schwer

./

vereinbar ist, bereits 1980 in einer schriftlichen Stellungnahme während der "Öffentlichen Anhörung zum E ChemG-Unterausschuss "Chemikaliengesetz"-Bonn, den 3. und 4. März 1980" so klar und prägnant formuliert, dass es seine Sätze verdienen, in Erinnerung gerufen zu werden:

"Tierversuche sind zur Abschätzung der Gesundheitsverfahren durch neue Stoffe erforderlich. Entscheidend ist jedoch nicht die Frage des Ob, sondern allein die Frage Wieviel.

Das Chemikaliengesetz sieht die regelhafte Ermittlung der "akuten Toxizität" durch die Bestimmung der LD 50 vor. Dazu werden 50 bis 100, oft auch mehr Tiere benötigt. Der erhaltene Zahlenwert hat jedoch nur mehr untergeordnete Bedeutung für die Risikobeurteilung. Er eignet sich keinesfalls, wie dies im Gesetz vorgesehen ist, zur Abstufung der Gesundheitsgefährdung nach Klassen: "sehr giftig", "giftig" und "mindergiftig"; aus folgenden Gründen:

1. LD 50 Werte sind nicht normierbar. Selbst unter sorgfältigst standardisierten Bedingungen schwanken die Zahlenwerte, an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten gewonnen, um bis zu einer Zehnerpotenz und mehr.
2. Ungleich wichtiger als der zahlenwert sind für die Risikobeurteilung die toxischen Wirkungskriterien, die mit der LD 50 Methode nicht erfasst werden. Diese sind:
 - Rückbildungsfähigkeit der Veränderungen
 - Bedeutung der betroffenen Organsysteme für die Lebensvorgänge
 - Auftreten von Spät- und Dauerschäden

 - Erfolgsaussichten der medizinischen Vergiftungsbehandlung.

Moderne Strategien der Toxizitätsprüfung erzielen mit dem nur 10. Teil der für eine LD 50-Bestimmung eingesetzten Tiere ein Vielfaches an Information für die Risikobeurteilung, sofern eine eingehende Analyse des Vergiftungsgeschehens an den wenigen Tieren erfolgt" (Zitat Ende).

- 6 -

Die GOECH tritt daher dafür ein, an der Bestimmung von LD₅₀- bzw. LC₅₀-Werten nur dort festzuhalten, wo ein Abgehen von internationalen Konventionen die wechselseitige Anerkennung von Testresultaten gefährden würde; die österreichischen Behörden sollten zu denen gehören, welche internationale Anstrengungen unternehmen, den herkömmlichen Test durch andere Ausführungsformen zu ersetzen, welche mit weniger Tieren mehr Information liefern.

Bei der Regelung des Verkehrs und der Gebahrung mit Giften sollte von der Einteilung in Giftklassen, die mit Hilfe der LD₅₀ bzw. LC₅₀ erstellt wurden, abgegangen werden; sollte eine Einteilung von Stoffen in Klassen notwendig sein, so hat sie - wie es in Par. 20, Abs. 2 gefordert ist - von dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis über diese Stoffe auszugehen.

Zusammensetzung und Funktion des Fachbeirats gemäss Par. 41

Par. 41 des Gesetzesentwurfes sieht vor, zur Beratung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz einen Fachbeirat einzurichten. Die in Par. 41, Abs. 3 angeführte Zusammensetzung des Fachbeirats und sowie der in Par. 41, Abs. 6 angeführte Abstimmungsmodus spiegeln wider, dass der Gesetzgeber das Schwergewicht der Arbeit des Sachbeirats in der wissenschaftlichen Beratung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz sieht.

Da es auch bereits bei den Diskussionen zur Ermittlung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis zu einem bestimmten Problem hilfreich sein kann, die Fragen zu berücksichtigen, welche Interessenvertreter in den zur Diskussion stehenden Fragen an die Vertreter der Wissenschaften richten, tritt die GOECH dafür ein, den Fachbeirat durch 3 Mitglieder zu erweitern: ein Mitglied, welches von der Arbeiterkammer entsandt wird, ein vom Fachverband der chemischen Industrie Österreichs

./

nominiertes Mitglied und - als Repräsentant der Landesvertretung der österreichischen Chemiker - ein aus akademischen Kreisen wie Hochschulen oder Instituten der Akademie der Wissenschaften kommendes Mitglied, welches die Gesellschaft Österreichischer Chemiker vertritt.

Die Reihe der in Par. 41, Abs. 3 angeführten Vertreter wissenschaftlicher Fachgebiete sollte durch je einen Vertreter der Fächer Anorganische Chemie, Organische Chemie und Chemische Technologie (neu) erweitert werden.

Bei jeder der denkbaren Erweiterungen des Kreises der Mitglieder des Fachbeirates ist jedoch darauf zu achten, dass der Fachbeirat seinen Charakter als ein wissenschaftliches Beratungsgremium nicht verliert. Der gerade in Umweltfragen immer wieder notwendige Interessensausgleich hat von den Resultaten einer auf Grund des letzten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis erfolgten Risikoabschätzung auszugehen und anderen Gremien vorbehalten zu bleiben.

Die GOECH schlägt zur Wahrung des im wesentlichen wissenschaftlichen Charakters des Fachbeirates vor, seine Zusammensetzung so zu wählen, dass die stimmberechtigten Mitglieder aus den Kreisen der wissenschaftlichen Fachvertreter eine Mehrheit bilden. Es ist dazu jedoch nicht notwendig, dass jeweils die Vertreter aller Fachgebiete mit Stimmberechtigung an den Beratungen teilnehmen; es ist möglich, die Gesamtzahl der stimmberechtigten Vertreter wissenschaftlicher Fächer generell festzulegen und es dann dem Vorsitzenden vorzubehalten, je nach der Natur des zur Diskussion stehenden wissenschaftlichen Problems, die wissenschaftlichen Fächer festzulegen, deren Vertreter mit Stimmberechtigung an den Beratungen teilnehmen.

Die GOECH weist auf die ausserordentliche Bedeutung hin, welche der wissenschaftlichen Qualifikation der Vertreter der wissenschaftlichen Fächer im Fachbeirat zukommt. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz sollte daher verpflichtet werden, sich die wissenschaftliche Qualifikation der Vertreter der

./

- 8 -

wissenschaftlichen Fächer vor ihrer Bestellung in den Fachbeirat durch eine der folgenden wissenschaftlichen Organisationen bestätigen zu lassen: Österreichische Akademie der Wissenschaften, Österreichische Rektorenkonferenz, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft.

Die GOECH tritt dafür ein, den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz stärker als in dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen, in wissenschaftlichen Fragen zur Anhörung des Fachbeirats zu verpflichten.

Dies gilt im Besonderen für

- a) die Erlassung der Verordnung über Inhalt und Form der Anmeldeunterlagen nach Par. 6, Abs. 5, die nach Anhörung des Fachbeirats erfolgen sollte;
- b) für die Verfügung genereller Verbote oder Beschränkungen nach Par. 14, Abs. 1 oder Par. 14, Abs. 2, die an die vorherige Anhörung des Fachbeirats gebunden sein sollen;
- c) für die Auferlegung von Sicherheitsmassnahmen nach Par. 15, Abs. 1, die erst nach Anhörung des Beirats erfolgen sollte;
- d) für Sicherheitsmassnahmen nach Par. 15 (2), die zur Abwendung von Gefahren vom Minister ohne Ermittlungsverfahren getroffen werden müssen. Der Minister sollte jedoch verpflichtet werden, nach einem derartigen Bescheid unverzüglich den Fachbeirat mit dem Problem zu befassen und nach dessen Anhörung in einem weiteren Bescheid über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung des Verbots zu befinden;
- e) für die Erarbeitung der Giftliste nach Par. 20, die erst nach einer Anhörung des Fachbeirats veröffentlicht werden sollte